

Antrag auf

- Erteilung
- Verlängerung
- Erweiterung

einer Erlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes (SprengG)
für Jäger, Sportschützen und Böllerschützen

- zum Erwerb von
- zum Umgang mit
- explosionsgefährlichen Stoffen
- Anzündmittel

Der Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen (Nitrozellulosepulver, Schwarzpulver, Böllerpulver)
umfasst das Aufbewahren, Verbringen, Verwenden und Vernichten.

Angaben zur Person (Zutreffendes bitte ausfüllen oder ankreuzen):

| | | |
|---|---|---------------------|
| Familiename, Geburtsname, Vornamen | | |
| Geburtsdatum | Geburtsort und Kreis | Staatsangehörigkeit |
| Anschrift | | |
| Beruf | | |
| Telefonnummer/ Handy/Fax/ Email | | |
| Wohnungen in den letzten 5 Jahren (Jahr, Gemeinde, Landkreis, Land) | | |
| Zuverlässigkeit nach dem Sprengstoffrecht | Sind Sie vorbestraft? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, wegen (Jahr und Verstoß angeben) Entscheidungsbehörde, Aktenzeichen: ----- Sind gegen Sie derzeit Strafermittlungsverfahren anhängig? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, wegen (Verstoß angeben) Entscheidungsbehörde, Aktenzeichen: | |
| Persönliche Eignung zum Umgang mit explosionsgefähr- lichen Stoffen | Bestehen körperliche oder geistige Einschränkungen (z. B. schwere Form einer Sehschwäche, Lähmungen, Amputationen, Schwerhörigkeit, Suchterkrankungen etc.): | |

**Aufbewahrung
der
Explosivstoffe**

1. Die Aufbewahrung der kleinen Mengen an Explosivstoffen erfolgt in einem

- Einfamilienhaus Mehrfamilienhaus unbewohnten Nebengebäude
 bewohnten Raum unbewohnten Raum

Geben Sie die Bezeichnung (auch das Stockwerk) des Raumes/unbewohnten Gebäudes (z. B. Kellerraum) an:

.....

2. Der Aufbewahrungsraum besitzt eine Druckentlastungsfläche (z. B. Fenster)? ja nein

3. Der Aufbewahrungsraum ist Feuer hemmend abgetrennt bzw. ausgeführt? ja nein

4. Die Aufbewahrung erfolgt innerhalb eines Behältnisses (z. B. Kassette, Wandschrank, Stahlschrank)? ja nein

wenn ja:

Das Behältnis ist verschließbar: ja nein

Das Behältnis ist gegen Wegnahme gesichert (z. B. Wandverdübelung)? ja nein

Beschläge und Befestigungen können von außen entfernt werden? ja nein

wenn nein:

Die Tür des Aufbewahrungsraumes besitzt ein außen bündig angebrachtes Sicherheitsschloss? ja nein

Das Sicherheitsschloss greift bereits nach einer Schließung? ja nein

Sind die Fenster des Aufbewahrungsraumes (wenn im Keller oder EG liegend) ausreichend gesichert (z. B. Fenstergitter, Isolierverglasung, Drahtglas)? ja nein

5. Die Explosivstoffe werden so aufbewahrt, dass deren Temperatur 75 ° nicht überschreitet (Sonneneinstrahlung, Wärmestau)? ja nein

6. Im Aufbewahrungsraum wird offenes Licht oder offenes Feuer verwendet? ja nein

7. Im Aufbewahrungsraum werden leicht entzündliche oder brennbare Materialien gelagert? ja nein

8. In der Nähe sind geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung vorhanden (6 kg Feuerlöscher mit ABC-Löschpulver, Wandhydrant)? ja nein

9. Die gegebenenfalls vorhandenen Zündhütchen werden getrennt von dem übrigen Explosivstoff aufbewahrt? ja nein

Hinweise zur Zuverlässigkeits- und Eignungsüberprüfung:

Nach § 8 a und b Sprengstoffgesetz (SprengG) ist vor Erteilung einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis u. a. eine Überprüfung Ihrer Zuverlässigkeit und Ihrer persönlichen Eignung durchzuführen.

In diesem Zusammenhang wird beim zuständigen Gesundheitsamt und der dem Gesundheitsamt angegliederten Betreuungsbehörde angefragt, ob dort zu Ihrer Person Erkenntnisse über geistige oder psychische Erkrankungen oder Suchtkrankheiten vorliegen. Da das Gesundheitsamt aus Gründen des Datenschutzes nicht befugt ist Gesundheitsdaten weiterzugeben, wird ein zweistufiges Verfahren durchgeführt. Das Gesundheitsamt antwortet auf die Anfrage der Waffenbehörde nur mit "ja, Erkenntnisse vorhanden" oder "nein, keine Erkenntnisse vorhanden".

Mit Ihrer Unterschrift auf dem Antrag entbinden Sie insoweit alle im Gesundheitsamt und der dortigen Betreuungsbehörde tätigen Mitarbeiter von ihrer Schweigepflicht nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sie erklären sich damit einverstanden, dass das Gesundheitsamt und die Betreuungsbehörde der Aufsichts- und Kreisordnungsbehörde mitteilen, ob dort Erkenntnisse zu geistigen oder psychischen Erkrankungen oder Suchtkrankheiten vorliegen oder nicht.

Weitere Einzelheiten werden zunächst nicht mitgeteilt. Liegen dem Gesundheitsamt Erkenntnisse vor, werden Sie hiervon durch die Waffenbehörde unterrichtet und von ihr um die erneute Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht ersucht.

Nach Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht bittet die Waffenbehörde das Gesundheitsamt um Mitteilung von Erkenntnissen, Übersendung von einschlägigen Unterlagen oder um eine Begutachtung.

Die Angaben im vorstehenden Antrag habe ich vollständig und wahrheitsgemäß gemacht. Ich erkläre mich mit dem beschriebenen Verfahren zur Überprüfung der persönlichen Eignung einverstanden.

Ort, Datum und Unterschrift des/der Antragstellers/in